

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Altpapier

1 Gegenstand

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Altpapier (Einkaufsbedingungen) sind ein integraler Bestandteil des Altpapierlieferungsvertrages und aller Altpapierlieferungen an Gesellschaften, die zur ESKA B.V. gehören, nachstehend der Käufer genannt.
- 1.2 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten unter Ausschluss aller entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Bedingungen der Lieferanten. Dies gilt auch in dem Fall, in dem der Lieferant zu erkennen gibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Lieferbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil.

2 Lieferung und Annahme

- 2.1 Der Lieferant garantiert, dass die Mengen und Lieferungen den Spezifikationen und Angaben des Käufers bzw. den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und keine Sachmängel oder Rechtsmängel aufweisen. Falls diesbezüglich keine expliziten Vereinbarungen getroffen sind, gilt dass die Qualität und Zusammensetzung des zu liefernden Altpapiers mindestens die Anforderungen der jeweils aktuellen EN643 - "European List of Standard Grades of Recovered Paper and Board" zu erfüllen hat. Die Lieferungen müssen den vereinbarten Altpapiersorten nach EN643 qualitativ entsprechen und entsprechend den dort genannten Definitionen frei von unerwünschten Stoffen und papierfremden Bestandteilen im Sinne der EN643 sein. Der Lieferant muss vor der Lieferung jeweils eine dafür geeignete Qualitätskontrolle vornehmen und dokumentieren.
- 2.2 Die Lieferungen müssen weitmöglichst gleichmäßig über die Lieferperiode verteilt werden, und zwar auf Basis der (Wochen-) Planung des Käufers. Vereinbarte Liefertermine gelten als Fixtermine und sind vom Lieferanten einzuhalten. Der Lieferant muss den Käufer unverzüglich schriftlich oder per E-Mail von einem erwarteten oder eingetretenen Lieferverzug benachrichtigen.
- 2.3 Die Altpapiersendungen werden von einem Prüfer des Käufers oder einem von Käufer bestellten Dritten stichprobenweise kontrolliert. Damit ist die Prüfungs- und Untersuchungspflicht des Käufers erfüllt. Offene Mängel werden dem Lieferanten binnen der Frist nach 2.6 angezeigt. Dies lässt unberührt, dass die gelieferte Ware, mit oder ohne Kontrolle, einwandfrei sein muss.
- 2.4 Der Käufer ist berechtigt, das vom Lieferanten oder in seinem Namen angebotene Altpapier zu prüfen, für untauglich zu erklären und abzulehnen, falls die Altpapiersendung nicht den vertragsgemäßen Anforderungen im Sinne von 2.1 entspricht.
- 2.5 Das Altpapier darf den gemäß den neuesten EN643 Standard-spezifikation zulässige Feuchtigkeitsgehalt nicht überschreiten. Der Käufer kann jede Sendung, welche Altpapier mit einem höheren Feuchtigkeitsgehalt enthält, ablehnen oder nach Wahl des Käufers die Abweichungen vom Gewicht abziehen.

- 2.6 Wird eine Altpapiersendung für untauglich erklärt, dann informiert der Käufer den Lieferanten unverzüglich über diese Tatsache. Eine Mängelrüge des Käufers gilt noch als rechtzeitig, wenn sie binnen 5 Werktagen ab Wareneingang bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingegangen ist.
- 2.7 Der Eigentumsübergang an den Materialien erfolgt nach Akzeptierung und Entladung durch den Käufer. Annahme der Lieferung und Zahlung gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.
- 2.8 Die direkt und/oder indirekt mit mangelhafter bzw. nicht vertragsgemäßer Ware zusammenhängenden Kosten hat der Lieferant zu tragen.
- 2.9 Die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter bzw. nicht vertragsgemäßer Ware trägt der Lieferant.
- 2.10 Weitergehende gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Käufers bleiben unberührt.

3 Quelle und Qualitätsmanagement

- 3.1 Die Altpapierlieferungen basieren auf einem transparenten Lieferkettenmanagement. Aus diesem Grund verschafft der Lieferant eine deutliche Einsicht in die Herkunft des Altpapiers und unterstützt die Verifizierung dieser Herkunft. Bei jeder Lieferung muss der Lieferant ein Lieferdokument ausstellen und dem Käufer übergeben, welches folgendes enthält: den Namen und Identifikation des Lieferanten, das Transportunternehmen, Identifikation des LKW und Hängers, Zeitpunkt und Ort der Verladung, die gelieferte Ware gemäß Altpapierklassifizierung nach EN643, Nettogewicht, Angabe ob lose oder Anzahl von Ballen, und die Herkunft des Altpapiers.
- 3.2 Die Sendungen stammen aus Haushalt-, Gewerbe- oder Industriesammlungen in dem vom Lieferanten mit Käufer vereinbarten Gebieten. Der Lieferant garantiert, dass Sammlungsverträge und/oder Kaufverträge mit den betreffenden Organisationen abgeschlossen wurden, so dass die Lieferung der vereinbarten Mengen und Qualitäten aus den vereinbarten Quellen gewährleistet ist. Der Käufer kann den Nachweis dieser Verträge verlangen.
- 3.3 Der Lieferant hält den Altpapierstrom aus den in 3.2 genannten jeweiligen Quellen strikt von anderen Altpapierströmen getrennt.
- 3.4 Der Lieferant gewährleistet dem Käufer, dass die gelieferten Mengen nicht aus den folgenden Sammlungen stammen, beziehungsweise von diesen getrennt eingesammelt wurden und nach seinem besten Wissen und Bemühen möglichst keine der folgenden Bestandteile beinhalten:
- Material aus Krankenhäusern;
 - Altpapier, das mit Abfall und/oder Nahrungsresten gemischt ist oder gemischt gewesen ist;
 - Säcke, die für die Verwendung mit Chemikalien und/oder Nahrungsmitteln gedacht sind;



- Papier und Pappe, die als Abdeckmaterial benutzt wurden, beispielsweise als Abdeckung von Möbeln während Reparatur- und/oder Anstrichleistungen;
- Sendungen, die aus karbonfreiem Kopierpapier bestehen;
- gebrauchtes Papier aus dem Hygienebereich;
- alte Archive, die möglicherweise PCB's enthalten.

4 Preise

4.1 Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, versteht sich der Preis einschließlich MWSt. und frei Werk Käufer, d.h. er beinhaltet alle Transportkosten.

5 Zahlung

- 5.1 Der Lieferant sendet einmal im Monat eine Sammelrechnung an Käufer für die Mengen im vergangenen Monat, und zwar auf Basis der angebotenen und vom Käufer akzeptierten Preise und Mengen.
- 5.2 Die in Rechnung gestellten Mengen basieren auf dem Gewichtschein des Empfängers der Waren, wobei ein Abzug wegen Feuchtigkeit im Sinne von 2.5 erlaubt ist.
- 5.3 Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde werden die Rechnungen innerhalb von fünfundvierzig Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang mit einem Skonto von 3 % bezahlt.

6 Haftung und Gewährleistung

6.1 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Haftung und Gewährleistung des Lieferanten, sofern nicht in diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes geregelt ist. Gesetzliche Ansprüche des Käufers werden durch diese Einkaufsbedingungen nicht beeinträchtigt.

7 Inkrafttreten dieser Einkaufsbedingungen und Auflösung Aufträge

- 7.1 Diese Einkaufsbedingungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.
- 7.2 Jede Partei ist unbeschadet anderer wichtiger Kündigungsgründe oder gesetzlicher Rücktrittsrechte insbesondere in den folgenden Fällen berechtigt, den Vertrag oder den Auftrag unverzüglich und ohne Benachrichtigung zu beenden oder aufzulösen:
- die andere Partei verletzt eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen, obwohl sie wiederholt in Schriftform gewarnt wurde und binnen angemessener Frist die Vertragsverletzung nicht beseitigt hat;
 - die andere Partei hat einen Antrag auf Insolvenz gestellt;
 - die Vermögensgegenstände der anderen Partei werden beschlagnahmt oder unterliegen einer Zwangsvollstreckung, und diese Tatsache hindert die betreffende Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gemäß dem Vertrag und diesen Einkaufsbedingungen;
 - eine Partei beendet die Geschäftsaktivitäten, verliert ihre Rechtspersönlichkeit und/oder wird anderweitig aufgelöst oder abgewickelt.
- 7.3 Im Falle höherer Gewalt bleiben die Verträge und Aufträge zwischen den Parteien in Kraft und werden die Verpflichtungen aus diesen Verträgen und Aufträgen lediglich für die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt aufgeschoben. Höhere Gewalt bezieht auch die folgenden Ereignisse ein: Brand auf dem Fabrikgelände, Streik, Stillstand der Fabrik oder Teilen der Fabrik, Quarantäne, Epidemien, Mobilisierung, Kriegsrecht, Kriegszustand, alle von behördlichen Maßnahmen und extremen Witterungsbedingungen verursachten Behinderungen. Verkehrsstauungen sind nicht als höhere Gewalt anzusehen, sondern vom Lieferanten einzukalkulieren.

8 Sonderbedingungen und Änderungen

- 8.1 Bei Eintritt von Situationen, die nicht in diesen Einkaufsbedingungen geregelt sind, versuchen die Parteien diese einvernehmlich gemäß den Prinzipien von Angemessenheit und Fairness zu regeln.
- 8.2 Änderungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Zustimmung beider Parteien und haben in Schriftform zu erfolgen.

9 Rechtliche Aspekte

- 9.1 Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten diese Einkaufsbedingungen für alle Altpapierlieferungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer.
- 9.2 Diese Einkaufsbedingungen, die Verträge zwischen Lieferanten und Käufer sowie die Lieferungen unterliegen dem nationalen Recht des Landes, in dem der Käufer seinen Geschäftssitz hat, jedoch unter der UN-Konvention über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 9.3 Für alle Streitigkeiten sind die für den Sitz des Käufers zuständigen Gerichte zuständig.

